



# BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

☎ 0 18 88

Datum

D II 2 - 220 219-4/62

681 - 1942

14. Februar 2003

---

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich

Vereinigungen und Verbände

Abteilungen Z und BGS

im Hause

Betr.: Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen an Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter

Bezug: Mein Rundschreiben vom 26. November 1997 - D II 4 - 220 219-4/62 -

Aufgrund der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (Leistungsprämien- und -zulagenverordnung – LPZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3745) ist eine Neufassung meines Rundschreibens vom 26. November 1997 zur Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen an Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes erforderlich. Das Rundschreiben vom 26. November 1997 wird durch das nachfolgende Rundschreiben vom heutigen Tage aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (Leistungsprämien- und –zulagenverordnung – LPZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3745) außertariflich Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern des Bundes Leistungsprämien und Leistungszulagen mit folgenden Maßgaben gewährt werden können:

### 1. Geltungsbereich

Leistungsprämien und Leistungszulagen können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter) gewährt werden, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT), des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O), des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) und des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O) fallen.

### 2. Allgemeines

Für herausragende, besondere Einzelleistungen kann eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden. Die Gesamtanzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Arbeitgeber vergebenen Leistungsprämien oder Leistungszulagen darf 15 Prozent der Zahl der bei dem Arbeitgeber am 1. Januar vorhandenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht übersteigen.

Waren mehrere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einer durch enges arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachten Leistung wesentlich beteiligt (Teamarbeit), so können an das Team Leistungsprämien oder Leistungszulagen vergeben werden.

Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen nicht vergeben werden neben Überstundenvergütung oder einer Zulage für die vorübergehende bzw. vertretungsweise Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit, soweit diese aufgrund desselben Sachverhalts gewährt werden, und an Arbeiterinnen und Arbeiter, die leistungsgebundene Löhne (§ 21 Abs. 6 MTArb/MTArb-O) erhalten.

Für Angestellte, die nach Abschnitt N des Teils II oder nach Abschnitt L und O des Teils III der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O eingruppiert sind, wird auf das Rundschreiben vom 26. November 1997 – D II 4 – 220 254/1 – hingewiesen.

Für Angestellte im Schreibdienst und im Vorzimmerdienst bei obersten Bundesbehörden und obersten Gerichtshöfen des Bundes wird auf das Rundschreiben vom 27. November 1997 – D II 4 – 220 254/1 hingewiesen.

Die Leistungszulage ist bei der Bemessung der Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT/BAT-O) bzw. des Urlaubslohnes (§ 48 Abs. 2 Buchst a MTArb/MTArb-O) und der Krankenbezüge (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT/BAT-O, § 42 Abs. 2 Unterabs. 1 MTArb/MTArb-O) zu berücksichtigen.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen ist auf eine angemessene Verteilung auf alle Vergütungs- und Lohngruppen sowie auf Frauen und Männer zu achten.

Leistungszulagen und Leistungsprämien sind nicht zusatzversorgungspflichtig; sie bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht.

### 3. Bemessung bei Vergabe an einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

#### 3.1 Leistungsprämien dürfen

##### a) bei Angestellten

die Summe aus Anfangsvergütung der Vergütungsgruppe der oder des Angestellten, Ortszuschlag der Stufe 1 der Tarifklasse, der die Vergütungsgruppe der oder des Angestellten zugeteilt ist, und allgemeiner Zulage nach § 2 Abs. 2 Buchst d des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982

##### b) bei Arbeiterinnen und Arbeitern

den Monatstabellenlohn der Lohnstufe 1 der Lohngruppe der Arbeiterin oder des Arbeiters

nicht übersteigen.

#### 3.2 Leistungszulagen dürfen

##### a) bei Angestellten

monatlich 7 Prozent der Summe aus Anfangsvergütung der Vergütungsgruppe der oder des Angestellten, Ortszuschlag der Stufe 1 der Tarifklasse, der

die Vergütungsgruppe der oder des Angestellten zugeteilt ist, und allgemeiner Zulage nach § 2 Abs. 2 Buchst. d des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982

- b) bei Arbeiterinnen und Arbeitern  
monatlich 7 Prozent des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1 der Lohngruppe der Arbeiterin oder des Arbeiters

nicht übersteigen.

3.3 Maßgebend ist die Lohn- oder Vergütungsgruppe und die Tarifklasse, in die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei der Festsetzung der Leistungsprämie oder der Leistungszulage eingruppiert bzw. eingereiht ist.

Bei Teilzeitbeschäftigten ist das entsprechend geminderte Entgelt maßgebend.

#### 4. Vergabe an Teams

- 4.1 Die Leistungsprämie darf für das gesamte Team 150 Prozent der Vergütung/des Lohnes der oder des an der Leistung wesentlich beteiligten Beschäftigten, welche/r der höchsten Vergütungsgruppe/Lohnstufe angehört, nicht übersteigen.
- 4.2 Die Leistungszulage darf für das gesamte Team 150 Prozent von 7 Prozent der Vergütung/des Lohnes der oder des an der Leistung wesentlich beteiligten Beschäftigten, welche/r der höchsten Vergütungsgruppe/Lohnstufe angehört, nicht übersteigen.
- 4.3 Unabhängig von der Anzahl der Teammitglieder und der Zusammensetzung des Teams (Beamtinnen/Beamte, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) wird die Honorierung der Leistung des Teams (auch) als eine Vergabe auf die Quote der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angerechnet.
- 4.4 Für die Berechnung der Leistungsprämie oder Leistungszulage bei gemischten Teams gilt folgendes:
  - 4.4.1 Ist das Teammitglied mit dem höchsten Einkommen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer (Berechnung s. 3.1 und 3.2), so wird deren/dessen Vergütung der Berechnung der Leistungsprämie oder Leistungszulage für das gesamte Team zu Grunde gelegt. Für die Berechnung der anteiligen Leistungszulage bzw. Leistungsprämie für die Beamtinnen und Beamten des Teams ist die Höchstgrenze nach § 2 Abs. 2 Satz 2 LPVZ zu beachten.

4.4.2 Ist das Teammitglied mit dem höchsten Einkommen Beamtin/Beamter, so wird deren/dessen Besoldung der Berechnung der Leistungsprämie oder Leistungszulage für das gesamte Team zu Grunde gelegt.

4.4.3 Maßgebend ist die Besoldungsgruppe der die Beamtin/der Beamte bei der Festsetzung der Leistungsprämie oder der Leistungszulage angehört bzw. die Lohn- oder Vergütungsgruppe und die Tarifklasse, in die die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt eingruppiert bzw. eingereiht ist.

## 5. Haushaltsrechtliche Regelungen

Die Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen ist gemäß § 42a Abs. 3 BBesG nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen zulässig. Soweit das jährliche Haushaltsgesetz nichts Abweichendes regelt, sind Ausgaben für Leistungsprämien und Leistungszulagen innerhalb der flexibilisierten Ausgaben eines Kapitels zu erwirtschaften.

Während der vorläufigen Haushaltsführung und während einer Haushaltssperre dürfen Leistungsprämien und Leistungszulagen nicht neu vergeben werden.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der LPZV (§ 2 Abs. 1 Sätze 4 und 5, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1, 3, 4 und 6, § 5) sinngemäß anzuwenden. Auf das Rundschreiben D II 1 – 221 270/7 - D II 1 - 221 425/1 vom 22. November 2002 wird hingewiesen.

Im Auftrag  
bgl.

Bredendiek